

## Information

### Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

Gültig bis 07/2019

Ihr Kind bzw. Ihre Kinder wird/werden

- a) in einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich des Jugendamtes des Kreises Lippe betreut;
- b) in einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes des Kreises Lippe betreut, haben aber Ihren ersten Wohnsitz innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs und die aufnehmende Kommune hat einen Kostenausgleich beim Jugendamt des Kreises Lippe beantragt.

Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich insbesondere nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Diese Information verschafft Ihnen einen ersten Überblick über die aktuellen Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge. Den stets aktuellen Stand dieser Information finden Sie auch unter:

<http://www.kreis-lippe.de/Familie-Soziales-und-Arbeit/Familie/Kindertagesbetreuung-Kindergartenbeiträge>

Haben Sie weitere Fragen, nehmen Sie bitte **direkt** mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in unter der genannten Durchwahlnummer Kontakt auf.

#### Verfahren:

- Ihr Kind wird von der Einrichtung bzw. von der aufnehmenden Kommune dem Jugendamt gemeldet.
- Sie bekommen dann vom Jugendamt des Kreises Lippe ein Schreiben mit der Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung zum Elterneinkommen.
- Anschließend erhalten Sie dann nach Bearbeitung einen vorläufigen Bescheid mit den entsprechenden Abschlagszahlungen.
- Die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt rückwirkend, wenn Sie Ihre Einkommensnachweise, z.B. den vollständigen Einkommensteuerbescheid beim Jugendamt des Kreises Lippe eingereicht haben.

#### Berechnung des Elternbeitrages

Zu berücksichtigen ist das Gesamtbruttoeinkommen der Eltern, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Als Elterneinkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den **positiven Einkünften** zählen u.a.:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- pauschalversteuerte Einkünfte
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Arbeitslosengeld I und II
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- BAföG
- Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes
- Elterngeld
- Unterhaltsgeld
- Wohngeld

**Kindergeld** und **Betreuungsgeld** (soweit noch bewilligt) sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, aber anzugeben. Das **Elterngeld** ist anzurechnen, soweit es den Freibetrag nach § 10 BEEG überschreitet.

Auch Einkünfte aus **geringfügiger Beschäftigung (sog. Mini-Jobs)** sind als Einkommen anzugeben. Sind keine genauen Angaben über die Höhe der Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung vermerkt, wird der höchstmögliche Betrag angerechnet.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist Ihr aktuelles **Bruttoeinkommen** (also **vor** Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Bei den positiven Einkünften werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. Werbungskostenpauschbeträge abgezogen.

**Wichtig!**

- **Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte plus evtl. bezogener Lohnersatzleistungen.**
- **Eine Verrechnung/Berücksichtigung von Negativeinkünften findet nicht statt.**

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach der Elternbeitragssatzung **nicht** von Bedeutung.

Wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse grundlegend verändern (z.B. Sie werden arbeitslos oder Sie werden berufstätig), benötigen wir eine Mitteilung über die neue Höhe des zu erwartenden Einkommens.

Teilen Sie bitte auch evtl. Änderungen Ihrer Anschrift oder Veränderungen im SEPA-Mandat mit.

**Wichtiger Hinweis: Seit 2014 muss eine Einzugsermächtigung als „SEPA-Lastschriftmandat“ erteilt werden. Ohne bzw. bei unvollständigem SEPA-Lastschriftmandat muss ein Einzugsverfahren verweigert werden.**

Das SEPA-Lastschriftmandat muss im Original vorliegen. Kopie oder Email sind nicht zugelassen.

- **Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** (Beamter, Richter, Berufssoldat, Mandatsträger), so ist diesem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von **10 % hinzuzurechnen**.
- Für **das dritte und jedes weitere Kind der Familie** ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von z. Zt. 4.788 € (ab 01.01.2019 von 4.980 €) und zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von z. Zt. 2.640 € (für Alleinerziehende je die Hälfte) abzuziehen.
- Jahreseinkommen über 75.000 € bleibt unberücksichtigt.
- Zusätzlich wird von Ihrem Jahresbruttoeinkommen ein Freibetrag von 18.000 € (ab 01.01.2019 von 18.336 €) abgezogen.

Der Elternbeitrag ergibt sich aus den folgenden Beitragssätzen des verbleibenden Einkommens:

Betreuung von	Beitragssatz (gültig ab 1.8.2018)
25 Wochenstunden	4,21%
35 Wochenstunden	4,44%
45 Wochenstunden	6,82%

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich der Jahresbeitrag, der dann auf einen monatlichen Beitrag umgerechnet wird. Der monatliche Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Sollte der errechnete monatliche Beitrag unter 6 € liegen, so muss kein Elternbeitrag gezahlt werden.

Unter der Internetadresse: <http://www.lippe.de/elternbeitrag> finden Sie einen Beitragsrechner für die Elternbeiträge, mit dem Sie eine unverbindliche Berechnung Ihres Elternbeitrages erstellen können.

## Häufig gestellte Fragen

- **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?**

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Bitte reichen Sie trotzdem einen Nachweis ein.

- **Was zahlen Pflegeeltern?**

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden Sie dadurch beitragspflichtig.

In diesen Fällen ist der Elternbeitrag für ein Jahresbruttoeinkommen von 24.000 € zu zahlen, es sei denn, das Einkommen liegt darunter. Auch hierfür reichen Sie bitte in den Folgejahren einen Nachweis ein.

- **Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird?**

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder werden in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbezirk des Kreisjugendamtes Lippe betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Werden die Kinder mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl betreut, so ist der höhere Beitrag zu leisten.

- **Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?**

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern dem Jugendamt **schriftlich anzugeben**, welches Einkommen zugrunde zu legen ist. Damit bei der endgültigen Berechnung keine größeren Nachzahlungen eintreten, sollten Sie auch Veränderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen immer sofort und unaufgefordert mitteilen. Im Folgejahr und jedem weiteren Jahr sind dann die Einkommensnachweise, z.B. Steuerbescheid, einzureichen.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, **wird der Höchstbeitrag festgesetzt**.

- **Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?**

Die Elternbeiträge decken einen geringen Anteil der Gesamtkosten eines KiTa-Platzes. Der Jahreselternbeitrag für ein Kindergartenjahr wird auf 12 Monate aufgeteilt.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Kündigungen des Betreuungsplatzes richten Sie bitte direkt an den Träger der Einrichtung. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

- **Elternbeitragsbefreiung**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 22.07.2011 das Kinderbildungsgesetz geändert. Die Änderungen gelten bereits seit dem 01.08.2011. Hiernach ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, jetzt beitragsfrei.

Das letzte Jahr in der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt ist somit beitragsfrei.

**Die Erklärung zum Elterneinkommen ist in diesen Fällen ebenfalls auszufüllen und ohne Einkommensnachweise vorzulegen.**

Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind für maximal 12 Monate (ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgt) beitragsfrei.

Hier muss die verbindliche Anmeldung/ Bestätigung der Schule über die Anmeldung als Nachweis eingereicht werden.